



Sammlung Theaterzettel

Verbrechen aus Ehrsucht

Iffland, August Wilhelm

1806-09-02

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

Dienstag den 2. September 1806

w i r d

auf dem hiesigen Hof- und Nationaltheater

aufgeführt:

203.

21.

Verbrechen aus Ehrsucht.

Ein ernsthaftes Familiengemälde in fünf Aufzügen, von Iffland.

Personen:

Oberkommissär Ahlden	•	•	•	Herr Schmidt.
Sekretär Ahlden, sein Sohn	•	•	•	Herr Brandt.
Reutmeister Ruhberg	•	•	•	Mad. Nicola.
Madame Ruhberg, seine Frau	•	•	•	Herr Mayer.
Eduard Ruhberg, } seine Kinder	•	•	•	Mlle Marcont.
Louise Ruhberg, }	•	•	•	Herr Thurnagel.
Baron von Ritau	•	•	•	Herr Lell.
Hofrath Walther	•	•	•	Mad. Beil.
Die Hofrathin, seine Frau	•	•	•	Herr Hofmann.
Doktor Ewers	•	•	•	Herr Demmer.
Haushofmeister Lorenz	•	•	•	Herr Gerl.
Christian, Bedienter	•	•	•	Mlle Frank.
Henriette, Kammermädchen	•	•	•	Herr Frank.
Ein Jude	•	•	•	

* Herr Schwarz.

N a c h r i c h t.

Die resp. Herren Logenabonnenten werden ersucht, bei dem Theaterkassier die Einsicht des für's künftige Jahr bestimmten Logen-Status, welcher um ein geringes erhöht wurde, zu nehmen, und längstens bis zum 20ten dieses Monats mit demselben die neuen Kontrakte abzuschließen, unter der Bemerkung, daß bei denjenigen, welche bis zu diesem Zeitpunkte sich hierüber nicht bestimmt erklärt haben, dieses als eine stillschweigende Bestimmung, ihre Logen weiters auf ein Jahr mit dem erhöhten Preise zu behalten, angesehen wird.

Hierüber werden zugleich die ursprünglichen Bedingungen der Logenkontrakte erneuert.

- 1) Bei dem Logenkontrakt besteht das Recht einer beiderseitigen alljährigen Aufkündigung von Seiten des Theaters und des Hauptabonnenten sowohl, als zwischen diesem und den Mitabonnenten.
- 2) Dürfen zum Abonnement nur so viele Personen gerechnet werden, als die bei dem Kontraktabschluß durch den Theaterkassier vorgelegt werdende Bestimmung besaget.
- 3) Keine Umwechselung unter den Mitabonnenten findet ohne Uebereinkunft zwischen dem Logeninhaber und Theaterkassier statt.
- 4) Keinem Fremden, oder im Logenabonnement nicht unmittelbar begriffenen, kann, ohne vorher gelöstes Entréebillet, der Zutritt in eine abonnierte Loge gestattet werden.
- 5) Die Logenabonnenten haben gleichfalls ein besonderes Billet zu lösen, wenn sie in das Parterre gehen wollen.

Mannheim den 2ten September 1806.

Von

Großherzogl. Hoftheater-Intendantz wegen.